

# Reglement Fonds Kirchenbote vom 28. Juni 2021

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

## § 1 Name und Zweck

<sup>1</sup> Mit dem Namen Fonds Kirchenbote (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche zu Gunsten des durch die Kirchgemeinden finanzierten Kirchenboten.

<sup>2</sup> Der Zweck des Fonds besteht in der Übernahme eines Mehraufwands (Verlust) in der jährlichen Abrechnung der Kantonalkirche für das durch die Kirchgemeinden mit festgelegten Kostenbeiträgen finanzierte Printmedium Kirchenbote.

## § 2 Entnahme

Dem Fonds entnommen wird ein allfälliger budgetierter oder nicht budgetierter Mehraufwand zulasten der Kantonalkirche in der jährlichen Abrechnung des Kirchenboten.

## § 3 Leistungen

<sup>1</sup> Mit den Mitteln des Fonds werden keine weiteren Leistungen finanziert.

<sup>2</sup> Die Kosten des Kirchenboten werden den Kirchgemeinden gestützt auf der Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26. Oktober 2000<sup>1</sup> für das Printmedium anteilmässig in Rechnung gestellt.

## § 4 Fondsmittel und Äufnung

<sup>1</sup> Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 150'531.78, der am 30.06.2021 als Kirchenbotefonds in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet durch

- a) Einlage ausgeschütteter Erträge aus der Jahresrechnung des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten;
- b) Einlage Mehrertrag (Gewinn) in der Abrechnung der Kantonalkirche für das Printmedium Kirchenbote;
- c) Einlage zusätzlicher und nicht budgetierter Einnahmen aus dem Kirchenboten;
- d) ausnahmsweise zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) diesem gewidmete Spenden, Schenkungen und Legate;
- c) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beschliesst auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen der Jahresrechnung

- a) die aufgrund eines verbleibenden Mehraufwands (Verlust) aus der Abrechnung Kirchenbote erforderliche Entnahme;
- b) die aufgrund eines entstehenden Mehrertrags (Gewinn) aus der Abrechnung Kirchenbote vorzunehmende Einlage.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.

---

<sup>1</sup> KGS 13.2